



Staatsanwaltschaft Bochum, 44782 Bochum

21.08.2014  
Seite 1

Frau  
Gisela Urban

Aktenzeichen  
**41 UJs 61/12 A**  
be: Antwort bitte angeben

Durchwahl: 0234-967-2652

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Westring 8  
44787 Bochum  
Telefon: 0234 / 967- 0  
Telefax: 0234 / 96 7- 2587  
poststelle  
@sta-bochum.nrw.de

**Ermittlungsverfahren gegen Verantwortliche der Ruhr-Universität Bochum  
wegen Vergehens gegen das Tierschutzgesetz**

Ihre Stranzzeige vom 05.11.2012

Ihr Schreiben vom 07.08.2014

Sehr geehrte Frau Urban,

mit Schreiben vom 07.08.2014, hier eingegangen am 08.08.2014, hatten Sie eine Wiederaufnahme der Ermittlungen begehrt.

Sie hatten vorgetragen, dass Sie nunmehr eine erweiterte Kenntnis über "Versuchsvorhaben mit Primaten" an der Ruhr-Universität Bochum erlangt hätten. Unter Verweis auf eine Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen hatten Sie angegeben, dass in der Zeit von 1990 bis 2012 tatsächlich insgesamt fünf Genehmigungen für "Versuchsvorhaben mit Primaten" erteilt worden seien. Unter Berücksichtigung des vorbezeichneten Zeitraums hatten Sie eine Schätzung vorgenommen, nach der in diesem Zusammenhang im Ganzen etwa 50 Tiere getötet worden seien. Dieser Umstand gehe nach ihrer Einschätzung jedoch zwingend mit einem Verstoß gegen tierschützende Vorschriften einher.

Unter Berücksichtigung Ihres Vortrags sind die Ermittlungen in vorliegender Sache nicht wieder aufzunehmen. Ihr neuerlicher Vortrag vermag die Begründung der in vorliegender Sache erfolgten Einstellung des Verfahrens nicht in Zweifel zu ziehen.

Ihrem Vorbringen vermag ich des Weiteren zureichende tatsächliche Anhaltspunkte

für das Vorliegen anderweitiger Straftaten nicht zu entnehmen. Ungeachtet der Fragwürdigkeit Ihrer Schätzung ist die von Ihnen gezogene Schlußfolgerung so nicht nachvollziehbar. Letztlich stellen Sie auf pauschaler und unsubstanziierter Grundlage lediglich vage Vermutungen an. Allein der Umstand weiterer Versuchsreihen ist nicht geeignet, tragfähige Verdachtsmomente zur Begründung eines Anfangsverdachts strafrechtlichen Handelns zu liefern. So entbehrt namentlich Ihre Annahme von Doppel- und Wiederholungsversuchen jedweder Grundlage.

Abschließend weise ich darauf hin, dass eine von Ihnen auch begehrte *verwaltungsgerechtliche* Klärung nicht in hiesiger Zuständigkeit herbeigeführt werden vermag.

Hochachtungsvoll



Koezle  
Staatsanwalt